

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 10.07.2020
Dr.JA/gh

Betrifft: Beschluss im Nationalrat zu Änderungen zum ÄrzteG 1998 – Ärztegesetz-Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Sitzung insbesondere folgende Änderungen zum ÄrzteG 1998 beschlossen (vgl. dazu Beilage):

- In § 11 Abs 6 (Wahrung der Ausbildungsqualität), § 12 Abs 8 erster Satz (Lehrpraxis), § 12a Abs 9 erster Satz (Lehrgruppenpraxis), § 27 Abs 2 erster Satz (Anmeldung Eintragung in die Ärzteliste), § 28 Abs 4 (Antrag Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen), § 29 Abs 1 (Meldungen betreffend Ärzteliste) sowie § 37 Abs 3 (Freier Dienstleistungsverkehr) ÄrzteG 1998 wird die Wortfolge „im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern“ gestrichen.
- § 14 Abs 2 ÄrzteG 1998 (Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- und Weiterbildung und ärztlicher Tätigkeit) entfallen der erster, zweiter und dritter Satz (Antragsstellung im Wege der Landesärztekammer).
- Die Führung der Ärzteliste sowie die Durchführung sämtlicher mit der Ärzteliste und der Berufsberechtigung im Zusammenhang stehender Verfahren werden vom eigenen in den übertragenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer transferiert (von § 117b in § 117c ÄrzteG 1998).
- Einrichtung einer allgemein zugänglichen Website zum Abruf der öffentlichen Daten der Ärzteliste (§ 27 ÄrzteG 1998).
- Für das Eintragungsverfahren in die Ärzteliste wird geregelt, dass bei Nichterfüllung der für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse durch die Eintragungswerberin/den Eintragungswerber, dies die Präsidentin/der Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer mit Bescheid festzustellen hat (§ 27 Abs 10 ÄrzteG 1998).
- Die Kompetenz zur Erlassung der Ärzteliste-Verordnung liegt künftig bei der Bundesministerin/dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Ärzteliste-VO 2011 der Österreichischen Ärztekammer tritt mit Inkrafttreten der Ärzteliste-Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz außer Kraft (§ 29 Abs 3 ÄrzteG 1998).
- Neu eingeführt wird eine Regelung über Amtshilfe in Verwaltungs- und Strafverfahren im Bereich der Österreichischen Ärztekammer (§ 117f ÄrzteG 1998).

Weiters dürfen wir Sie über den Beschluss des beiliegenden Entschließungsantrags informieren, wonach der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dem Nationalrat bis längstens 30. Juni 2021 den Entwurf einer datenschutzkonformen Regelung vorzulegen hat, die - zur Planung der Landesgesundheitsfonds zur Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und zur Qualitätssicherung - den Zugang von entsprechend zu definierenden Daten aus der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung der Österreichischen Ärztekammer regelt.

Der Beschluss des Nationalrats wurde an den Bundesrat übermittelt. Über die Kundmachung der beschlossenen Novelle werden wir mittels ÖÄK-RS informieren.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anhang